



GeschO

Geschäftsordnung Tennisclub Bornhöved e.V.



Änderungshistorie

Version	Stand	Bearbeiter	Änderungen / Kommentar
1.0	29.02.2000	Reinhard Wegner	1. Auflage Über diese Geschäftsordnung wurde auf der JHV am 29.02.2000 positiv abgestimmt.
1.0	22.05.2006	Wolfgang Schröder	Elektronisch erfasst



§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die GeschO ist Bestandteil der Satzung des TCB und ist damit für jedes Mitglied bindend. Verstöße gegen die die GeschO werden gem. §6 der Satzung behandelt.
2. In der GeschO sollen Regelungen des Vereins niedergelegt werden, die keiner Regelung der Satzung bedürfen und damit keine notariellen und amtlichen Änderung nach sich ziehen.
3. Änderungen der GeschO dürfen – soweit die Satzung keine andere Regelung trifft – mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorgenommen werden. Grundlage für Änderungen der GeschO sind entsprechende Protokolle der Mitgliederversammlungen oder der Vorstandssitzungen.
4. Bestandteile der GeschO
 - §2 Finanzordnung (FO)
 - §3 Jugendordnung (JO)
 - §4 Ehrenordnung (EhrenO)
 - §5 Wahlordnung (WahlO)
5. Inkrafttreten: Die GeschO tritt mit Wirkung vom 29. Februar 2000 in Kraft.

§2 Finanzordnung (FO)

1. Folgende Beitragsformen gelten:
Standard, Familie, Passiv, Ausbildung, Ehrenbeitrag
Im Falle der Regelüberschneidung gilt immer die günstigste.
Es gilt die Preisliste im Anhang A.
 - 1a. Standard
Alle Mitglieder, die die Voraussetzung der anderen Beitragsform nicht erfüllen. Der Standardbeitrag unterscheidet sich in einem Kinder-/ Jugendbeitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einem Erwachsenenbeitrag ab dem Folgejahr.
 - 1b. Familie
Voraussetzung sind mindestens 1 Elternteil und 1 Kind. Alle Familienmitglieder müssen aktive Mitglieder sein. Die Ersparnis des Standardbeitrages beträgt für das 1. Kind 25% und 50% für jedes weitere Kind.
 - 1c. Passiv
Voraussetzung ist eine schriftliche Mitteilung über den Wechsel zum passiven Mitglied an den Verein bis zum 31.12 eine Jahres oder einen entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeformular.
 - 1d. Ausbildung
Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied in der Ausbildung, im Wehr- oder Ersatzdienst oder im Studium befindet. Der Beitrag beträgt 60% des Standardbeitrages



2. Training
Die Teilnahme am Sommer- und Wintertraining erfordert die Anmeldung auf einem gesonderten Formular und ist nur bis zum 18. Lebensjahr möglich. Die Kündigung des Wintertrainings muss bis zum 31. August eines Jahres in Schriftform an den Verein erfolgen. Im Falle eines Vereinsaustrittes ist eine Rückerstattung nicht möglich.
3. Arbeitseinsatz
Von jedem erwachsenen Mitglied der Kategorie 1a. (Standardbeitrag) wird einmalig ein Arbeitseinsatzbeitrag erhoben. Wenn der Arbeitseinsatz abgeleistet wird, wird der Beitrag in das Folgejahr vorgetragen. Sollte der Arbeitseinsatz nicht abgeleistet werden, wird der Beitrag auch im Folgejahr erhoben. Bei einem Vereinsaustritt wird – sofern noch ein Anspruch darauf besteht – der Betrag zurückerstattet.
4. Aufnahmegebühr
Ehemalige Mitglieder des TCB oder Mitglieder aus anderen Tennisvereinen sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ehegatten sowie Partner eheähnlicher Gemeinschaften, die zeitgleich dem Verein beitreten erhalten eine vergünstigte Aufnahmegebühr.
5. Fristen
Soweit keine andere Regelung vorhanden ist, gelten die Beiträge 4 Wochen nach Rechnungsstellung als fällig. Spätester Zahlungstermin für den Jahresbeitrag ist der 30. April eines Jahres.
6. Mahngebühren
Mehrkosten durch Mahn- oder Erinnerungsschreiben können zusätzlich erhoben werden.
7. Die Beiträge und Gebühren werden jährlich erhoben.
8. Schlüssel des Clubheimes oder andere Vereinseinrichtungen sind Eigentum des Vereins. Für das Leihen ist eine Pfandgebühr zu entrichten.



§3 Jugendordnung (JO)

1. Die Teilnahmen an externen Turnieren werden per Vorstandbeschluss festgelegt.
2. Fahrten zu auswärtigen Spielen (Punktspiele oder Turniere) ist eine Liste aller zur Mitgliedsbeförderung in Frage kommenden Personen anzufertigen.
3. Aufsichtspflicht

Wenn Kinder in eine andere Obhut (Übungsleiter / Aufsichtsperson) gegeben werden, geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten mit. Die Aufsichtspflicht (§ 1631 BGB) wird übertragen durch

- Vertrag
- Faktische Handeln an den

Verein → Vorstand (§26 BGB) → Übungsleiter / Aufsichtsperson (§278 BGB, Erfüllungshilfe)

Dem Übungsleiter / der Aufsichtsperson obliegt die Aufsicht über die Kinder / Jugendlichen auf der gesamten Anlage des TCB.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die sich ohne Übungsleiter / Aufsichtsperson auf der Trainingsanlage aufhalten, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

§4 Ehrenordnung (EhrenO)

Vorraussetzung für die Aufnahme als Ehrenmitglied ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Es wird kein Beitrag erhoben.

§5 Wahlordnung (WahlO)

1. Amtsperiode

Die Vorstandsmitglieder (§ 10 Nr. 2 der Satzung) werden jeweils für 2 Jahre mit folgender Aufteilung gewählt:

Gerade Jahre: 1. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart

Ungerade Jahre: 2. Vorsitzender, Kassenwart

Alle übrigen Ämter werden für die Dauer eines Jahres gewählt.